

Kooperationsvertrag

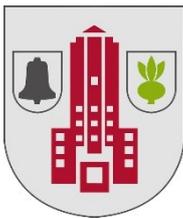
zur Gestaltung und Weiterentwicklung des Mittelzentrums Hoppegarten/Neuenhagen bei Berlin in Funktionsteilung

Zwischen



der Gemeinde Hoppegarten

und



der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Der derzeitige 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sieht die Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin als gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung vor.

Aufgabe der gemeinsamen Versorgungsfunktion ist, als multifunktionaler Schwerpunkt im Raum zu wirken und Kristallisationspunkt für die verschiedenen Funktionen der gehobenen Daseinsvorsorge im Mittelbereich, bestehend aus den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin, Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf, zu sein. Zur Organisation der gemeinsamen Funktionswahrnehmung gehören verbindliche Regelungen der Kooperation und eine funktionierende Abstimmung über die jeweilige mittelzentrale Aufgabenwahrnehmung.

In Wahrnehmung der durch den Landesentwicklungsplan vorgesehenen Funktionsteilung werden die beiden Gemeinden gemäß den nachfolgenden Regelungen zusammenarbeiten.

§ 1

Rechtsnatur des Kooperationsvertrages

- (1) Der Kooperationsvertrag hat die Rechtsnatur eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg). Durch die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden die kooperierenden Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 GKGBbg nicht gebunden.
- (2) Soweit in einzelnen Handlungsfeldern verbindliche Entscheidungen getroffen werden sollen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der mitwirkenden Gemeinden bleibt unberührt.

§ 2

Verwaltungskooperation

- (1) Beide Gemeinden sind sich einig, dass die jeweilige eigene Entwicklung den Entwicklungszielen des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung entsprechend fortgeführt wird. Zur Durchsetzung einer geordneten und funktionsabhängigen Entwicklung werden grundsätzliche Entscheidungen der jeweiligen Gemeindevertretungen zu den Entwicklungszielen – soweit nicht bereits gesetzlich vorgesehen – vor Beschlussfassung mit der jeweils anderen Gemeinde abgestimmt.
- (2) Die Verwaltungen beider Gemeinden vereinbaren eine enge Kooperation auf allen Gebieten, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll ist. Ziel der Kooperation ist die interkommunale Zusammenarbeit im pflichtigen und freiwilligen Bereich. Sie treffen gesonderte Vereinbarungen für die Ziele in einzelnen Handlungsfeldern.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Kommunen

- (1) Die Gemeinden des Mittelbereichs bilden eine „mittelzentrale Verantwortungsgemeinschaft“. Die konkrete Organisation der Daseinsvorsorge, auch der gehobenen, erfordert eine funktionierende, gemeindeübergreifende Abstimmung im gesamten Mittelbereich.
- (2) Mit den Kommunen im Mittelbereich soll perspektivisch die Möglichkeit einer Verwaltungskooperation - insbesondere zur Sicherung der pflichtigen kommunalen Aufgaben - erarbeitet werden, wenn sie eine effektivere Variante zur ausschließlichen Eigenverwaltung darstellt und die gewachsenen Anforderungen in der Region in Bezug auf Verwaltungsdienstleistungen berücksichtigt. Neben monetären Aspekten bildet hier das Kriterium der Bürgerfreundlichkeit einen wesentlichen Maßstab. Es ist insbesondere auf eine Ausgewogenheit zwischen Effektivitätszielen und Bürgernähe zu achten.

§ 4

Koordination der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Arbeit zur Erfüllung der mittelzentralen Funktionen beider Gemeinden wird ein gemeinsamer Kooperationsrat gebildet.
- (2) Dem Kooperationsrat gehören an:
 - die Bürgermeister der beiden Gemeinden
 - die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen beider Gemeinden
 - *zwei weitere Vertreter jeder Gemeinde, die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandt werden [oder die 1. und 2. Stellvertreter der Vorsitzenden?]*
- (3) Der Kooperationsrat ist das Beratungsorgan mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung von zwischen den Gemeinden abzustimmenden Entscheidungen
 - Ausarbeitung von Vorschlägen für die aufgaben- und arbeitsteilige Weiterentwicklung der Gemeinden
 - Vorberatung von Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsamer Projekte
- (4) Der Kooperationsrat wird abwechselnd von einem Bürgermeister der beiden Gemeinden für jeweils ein Kalenderjahr geleitet.
- (5) Für die Durchführung der Sitzungen des Kooperationsrates gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Beratungen des Kooperationsrates werden durch die Gemeindeverwaltungen vorbereitet. Im Sinne eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens wird vorab die jeweils federführende Gemeinde festgelegt.
- (7) Zusätzlich zu den Beratungen des Kooperationsrates sollen die Hauptausschüsse beider Gemeinden einmal im Jahr gemeinsam tagen.

§ 5

Kosten

Jede Gemeinde trägt die ihr durch diese Vereinbarung entstehenden Kosten selbst. Bei gemeindeübergreifenden Projekten tragen beide Gemeinden jeweils die Hälfte der entstehenden Kosten, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6 Dauer des Vertrages und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung evtl. inhaltlicher Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben und die dem vereinbarten Ziel entspricht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit dem Tag, der auf das Inkrafttreten des LEP HR folgt in Kraft.

Hoppegarten und Neuenhagen, den ...

Karsten Knobbe
Bürgermeister
Hoppegarten

Ansgar Scharnke
Bürgermeister
Neuenhagen bei Berlin

Angela Schnabel
stellv. Bürgermeisterin
Hoppegarten

Jens Schubert
stellv. Bürgermeister
Neuenhagen bei Berlin

*Christian Arndt
Vorsitzender der
Gemeindevertretung
Hoppegarten*

*Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der
Gemeindevertretung
Neuenhagen bei Berlin*

[rechtlich nicht erforderlich, aber sinnvoll]